

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

05. Sitzung des Gemeindegremiums vom 03.02.2025 BAUAMT / SS AW

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender
Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON, Herr P. CROE, Herr T. SCHWENKEN, Herr G. DEUTZ, Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung des bedeutenden **Amphibienvorkommens im Umfeld der Stestertstraße**, das es im Interesse der Artenvielfalt zu schützen gilt;

In Erwägung, dass die in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen während der Krötenwanderzeit, d.h. Anlegen von Krötentunnel, beidseitiges Aufstellen eines Krötenschutzzauns, Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h, als überaus positiv für den Bestand der Amphibien zu bewerten ist;

In Erwägung, dass es daher sinnvoll erscheint, die Maßnahmen auch in diesem Jahr fortzuführen und auf dem betroffenen Straßenabschnitt der Stestertstraße, zwischen der Einfahrt zum Reiterhof „Gut Charolie“ und dem Weg zum Wald, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit bis zum 30. April auf 50 km/h zu begrenzen;

In Erwägung, dass dies einerseits dem Schutz der ehrenamtlichen Helfer dient, die die Krötenzäune beiderseits des ca. 500 m langen Teilstücks auf- und abbauen und täglich betreuen; dass dies andererseits den Tieren zugutekommt, die trotz Zaun und Krötentunnel die Straße erreichen;

In Erwägung, dass die Amphibienwanderung witterungsabhängig ist und angesichts der vermehrt milden Wetterlagen teils immer früher im Jahr einsetzt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In der Stestertstraße, auf dem Teilstück zwischen der Einfahrt zum Reiterhof „Gut Charolie“ und der Abzweigung des Wegs zum Wald, wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt.

Artikel 2: Die vorliegende Maßnahme wird angezeigt durch das Verkehrsschild „C43“ mit dem Vermerk 50 km/h.

Artikel 3: Verstöße gegen vorliegenden Erlass werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung hat Gültigkeit 10 Tage nach der Veröffentlichung für die Dauer der Frühjahrswanderung der Amphibien bis **spätestens zum 30.04.2025**.

Pascal Neumann
Generaldirektor

Der Generaldirektor

Im Auftrag des Kollegiums:

Mario Pitz
Vorsitzender

Für gleichlautende Abschrift:

Der Bürgermeister

